

Das BMWF hat verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der möglichen Fortführung von Biogas-Privilegien an den VKU gerichtet. Hier die Antworten des VKU:

Vorbedingungen:

In der Transformation von Gasnetzen sind grundsätzlich **drei Pfade** zu betrachten: Aufbau eines H₂-Netzes, Weiternutzung der bestehenden Gasinfrastruktur mit erneuerbaren Gasen (z.B. Biomethan) und Stilllegung des CH₄-Netzes.

Aus VKU-Sicht ist eine Grundvoraussetzung für eine sachgerechte Auseinandersetzung mit Fragen zu Biomethan, dass dieses übergeordnet in einer **nationalen Biomassestrategie** und Systementwicklungsstrategie verankert und in den Langfristszenarien berücksichtigt wird. Nachdem dieser übergeordnete Rahmen geklärt ist, müssen die Planungsprozesse um einen Biomethanpfad erweitert werden. Es ist wichtig, dass es eine politische Orientierung darüber gibt, welche Rolle Biomasse im Energiemix einnehmen soll. Auch ein Bekenntnis zu Biomethan-Zielen ist Voraussetzung.

Darüber hinaus sieht der VKU die **Evaluierung der heutigen Kostenteilung und starren Vorgaben für die Verfügbarkeit** als notwendig, um Neuanschlüsse von Biomethananlagen volkswirtschaftlich effizient zu realisieren. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass das Erdgas-Fernleitungs- und -Verteilernetz nicht in der heutigen Form und Größe weiter existieren wird. Beispielsweise entstehen für die heute übliche Gewährleistung einer Verfügbarkeit des Netzanschlusses von 96 Prozent hohe und teilweise vermeidbare Kosten. Dieser hohe Grad an Verfügbarkeit bedingt nicht selten das Vorhalten redundanter Anlagen sowie die Notwendigkeit der Einrichtung einer Rückspeisung für wenige kurze Zeitfenster. Eine Absenkung der Vorgabe zur Verfügbarkeit würde sehr wahrscheinlich Kosten sparen, ohne dass hieraus große Einschränkungen für den Betrieb der Anlagen zur Biogaserzeugung entstehen.

Ist eine vorgelagerte Methan-Netzebene eine Voraussetzung für ein Biomethan-Netzgebiet?

Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, wie die Biomethan-Einspeisung in das zukünftige Energieversorgungssystem technisch und regulatorisch langfristig integriert und ausgestaltet werden kann (auch nach dem Jahr 2045). Zentral ist bei einer Betrachtung der Biomethanetze die Frage, ob (langfristig) eine Anbindung an ein überlagertes Netz vorliegt oder nicht.

Eine der Möglichkeiten ist die Versorgung mit Biomethan innerhalb eines Biomethan-Inselnetzes. Es ist nicht ausgeschlossen, dass isolierte Biomethan-Netze (ohne Anbindung an eine vorgelagerte Netzebene) betrieben werden können. Zu berücksichtigen sind dabei folgende Aspekte:

- Ein saisonaler Ausgleich der Biomethan-Mengen im Netz muss durch lokale Speicherung und/oder saisonale Anpassung der Biomethanproduktion erfolgen. Bei isolierten Netzen kann der Neubau von Speichern zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich sein.

- Weiterhin wäre in diesen Gebieten eine Teilnahme an einem gebietsübergreifendem Marktsystem inklusive bilanziellem Ausgleich nicht möglich. Es wäre – allein aus technischen Gründen – ein Marktmodell für isolierte Biomethanetze zu entwickeln. Dies müsste Regelungen bspw. zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage (Regel-/Ausgleichsenergie) enthalten.

Eine andere Möglichkeit ist ein Biomethanetz mit vorgelagerter Netzebene (H₂-Netz oder (Bio-)Methanetz). Hier stellen sich ebenfalls technische, wirtschaftliche und regulatorische Folgefragen¹, die zu beantworten sind.

Sollten Biomethan-Netzgebiete im Wärmeplanungsgesetz (WPG) oder im Verteilernetzentwicklungsplan (VNEP) (d.h. voraussichtlich im EnWG) angelegt werden?

Aus VKU-Sicht empfiehlt sich die rechtliche Verankerung des Pfades „Weiternutzung mit Biomethan“ im EnWG. Folgende Gründe sprechen dafür:

- Der VNEP hat einen verbindlicheren Charakter als die Wärmeplanung.
- Die Gasnetzbetreiber erstellen den VNEP auf Basis ihrer Prognosen. Dabei können auch Prognosen über die Eignung von Gebieten/Netzteilen als Biomethan-Netzgebiete einbezogen werden.
- Zudem bilden die Netzbetreiber im VNEP die Gasbedarfe aus allen Sektoren (nicht nur Wärme) ab und sind Grundlage für die Entscheidung, ob und wann welche Gasleitungen stillgelegt werden. Im WPG hingegen ist der Fokus allein auf der Wärme.
- Im Sinne einer kosteneffizienten Netzgestaltung muss die Verantwortung für den Ausweis der Biomethan-Netzgebiete aus VKU-Sicht beim Verteilernetzbetreiber liegen.
- Zudem könnte im VNEP eine Biomethaneinspeisung auch dann berücksichtigt werden, wenn die eingespeisten Biomethanmengen überregional vermarktet werden. Im kommunalen Wärmeplan hingegen wären Biomethaneinspeisungen nur relevant, wenn sie auch vor Ort verbraucht werden.

Auf Grundlage des EnWG-Regierungsentwurfs ist der Netzbetreiber zur Erstellung eines VNEPs verpflichtet, wenn ein Rückgang der Gasnachfrage zu erwarten ist oder die Umstellung auf Wasserstoff erfolgen soll. Der VKU spricht sich dafür aus, **die Ausweisung eines Biomethan-Netzgebiets als weiteren Auslöser für die Erstellung eines VNEPs** vorzusehen. Mit der Ausweisung eines Biomethan-Netzgebietes erhalten Anlagenbetreiber

¹ Gasqualität im vorgelagerten Netz/System (Methan/Biomethan oder Wasserstoff)? Technische Komponente (welche Verfahren gibt es? Reifegrad, Zuverlässigkeit Wirtschaftlichkeit etc.)? Ist ein funktionierendes Marktmodell (MGV, Regelenergie, Zugangssystem, Bilanzierung, usw.) gegeben? Einbetten in ein bestehendes rechtliches und regulatorisches Modell (H₂ / Erdgas) oder Entwicklung eines neuen regulatorischen Rahmens für reine Biomethanetze/märkte)? Darstellung der Versorgungssicherheit (wie kann eine dauerhafte Bereitstellung durch die Erzeuger sichergestellt werden?)?

zeitnah ein Signal der Sicherheit für ihre Investitionen, sofern konkrete Rechtsfolgen damit verbunden sind.

Welche Kriterien für die Ausweisung eines Biomethan-Netzgebietes wären zu wählen?

Mögliche Prüfkriterien sollten die Dimensionen „bestehendes Biomethanpotenzial“, „perspektivisches Biomethanpotenzial“, „Infrastruktur und Netzintegration“, „Nachfrage/Bedarf“ sowie „Wirtschaftlichkeit, Kostenstruktur und Gesamtsystemeffizienz“ aufgreifen.

Welche Rechtsfolgen sollten aus der Ausweisung von Biomethan-Netzgebieten resultieren?

Sollten an die Ausweisung bestimmte Privilegien für die Biomethananlagenbetreiber geknüpft werden, die Kosten bei den Gasnetzbetreibern verursachen, muss in jedem Falle gewährleistet sein, dass diese Kosten vollständig regulatorisch anerkannt und zeitnah refinanziert werden können.

Es ist zu prüfen:

- ob die Ausweisung als Biomethan-Netzgebiet im VNEP ggf. weitere **Privilegierungen** für den Anschluss der Biomethananlage nach sich ziehen könnte.
- welche **Verpflichtungen** für die Anlagenbetreiber (, die zukünftig als wichtiger Teil der Versorgungsinfrastruktur agieren müssen,) in den ausgewiesenen Gebieten gelten müssen.

Neben der Möglichkeit der Ausweisung eines Biomethan-Netzgebietes im VNEP muss es weiterhin die Möglichkeit geben, Biomethan auch weiter in bestehende **Gasnetze abseits definierter Biomethan-Netzgebiete** (ohne Privilegien oder Verpflichtungen für Anlagenbetreiber) einzuspeisen.

Bilaterale Verständigungen zwischen Netzbetreiber und Biomethan-Anlagenbetreiber über abweichende Informations- bzw. Kündigungsfristen (z.B. 20 Jahre und länger) können geschlossen werden.